



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20701-1/19519/306-2020  
20701-1/12350/333-2020

Datum  
28.01.2020

Michael-Pacher-Straße 36  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-4199  
wasser-energierecht@salzburg.gv.at  
Telefon +43 662 8042-4378

## Öffentliche Kundmachung

### In der Angelegenheit:

A) Gemeinde Bürmoos; Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung;

- 1) Erweiterung der Ortskanalisation der Gemeinde Bürmoos durch Errichtung von Schmutz-wasserkanälen im Bereich Zehmemoos im Ausmaß von ca. 750 m mit Einleitung der anfallenden Schmutzwässer nach Vorreinigung in der Kläranlage des Reinhaltverbandes Pladenbach in den Pladenbach;
  - 2) Erweiterung der Ortskanalisation der Gemeinde Bürmoos im Bereich Zehmemoos durch
    - a) Errichtung von Regenwasserkanälen im Ausmaß von ca. 1.736 m mit Einleitung der retentierten Niederschlagswässer in den Pladenbach unter Mitbenutzung der Anlagen des Reinhaltverbandes Pladenbach;
    - b) Errichtung eines kombinierten Vorreinigungs- und Retentionsbeckens inklusive Ablaufbauwerk auf den Grundstücken GPen 1488, 1505/1 und 1509, je KG Bürmoos;
    - c) Errichtung von zwei Querungsbauwerken auf dem Grundstück GP 1697, KG Bürmoos;
- Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung**

B) Reinhaltverband Pladenbach; Verbandskanalisation;

Erweiterung der Verbandskanalisation des Reinhaltverbandes Pladenbach durch Erhöhung des Einleitungskonsenses von Misch- und Oberflächenwasser in den Pladenbach über den Regenüberlaufkanal Zehmemoos wie folgt:

- bestehender Konsens Entlastung Mischwasser: 1.323, l/s
- Regenwasser entsprechend Grünlandabfluss lt. Projekt: 200,1 l/s
- Regenwasser entsprechend 1-jährlichen Tagesniederschlag lt. Projekt: 1.546,2 m<sup>3</sup>/d

**findet am Dienstag, dem 18. Februar 2020, um 09:00 Uhr**  
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im  
Sitzungszimmer der Gemeinde Bürmoos  
Ignaz-Glaser-Straße 59  
5111 Bürmoos

**eine mündliche Verhandlung statt.**

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959 idgF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll.

Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 28.01.2020, Zlen 20701-1/19519/306-2020 und 20701-1/12350/333-2020, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von dieser Kundmachung - durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt kundgemacht wurde.

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung> kundgemacht.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Als Parteien des Verfahrens sind auch die nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen anzusehen.

*Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.*

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Gemeindeamt **Bürmoos** während der im Gemeindeamt für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;

§§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 88/2005 idgF;

Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26.10.2012, Abl C 326/391.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Georg Masarié, MIM MBA

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)